

Maßnahmen zur Akteneintragung von Bischöfen der chinesischen katholischen Kirche (zur probeweisen Durchführung)

Vorbemerkung: Die folgende Bekanntmachung des Staatlichen Büros für religiöse Angelegenheiten und die darin herausgegebenen „Maßnahmen zur Akteneintragung von Bischöfen der chinesischen katholischen Kirche (zur probeweisen Durchführung)“ (*Zhongguo tianzhujiao zhujiao bei'an banfa [shixing]* 中国天主教主教备案办法 [试行]) sind auf 5. Juni 2012 datiert, der Text wurde am 27. Juni auf der amtlichen Website des Büros, www.sara.gov.cn, publiziert. Er wurde von Katharina Wenzel-Teuber aus dem Chinesischen übersetzt. Ergänzungen in eckigen Klammern und Fußnoten stammen von der Übersetzerin. Zu Hintergründen siehe den Beitrag in den **Informationen** dieser Nummer. (KWT)

Bekanntmachung zur Herausgabe der „Maßnahmen zur Akteneintragung von Bischöfen der chinesischen katholischen Kirche (zur probeweisen Durchführung)“

Erlass (2012) Nr. 25 des Staatlichen Büros für religiöse Angelegenheiten

An die Büros für religiöse Angelegenheiten bzw. die Kommissionen (Ämter, Büros) für ethnische und religiöse Angelegenheiten der Provinzen, Autonomen Gebiete und Regierungsunmittelbaren Städte:¹

Zur gründlichen Umsetzung der „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ und um die Arbeit der Aktenein-

¹ Das Staatliche Büro für religiöse Angelegenheiten (*guojia zongjiao shiwu ju* 国家宗教事务局), ein Organ der Zentralregierung, hat ihm unterstehende Zweigstellen auf Provinzebene, die in manchen Provinzen gleichzeitig für Angelegenheiten der ethnischen Minoritäten zuständig sind und dann Kommissionen für ethnische und religiöse Angelegenheiten (*minzu he zongjiao shiwu weiyuanhui* 民族和宗教事务委员会), manchmal auch Ämter oder Büros für ethnische und religiöse Angelegenheiten heißen. Die staatlich sanktionierten kirchlichen Leitungsebenen auf Zentralebene sind die Chinesische katholische patriotische Vereinigung (*Zhongguo tianzhujiao aiguoahui* 中国天主教爱国会) und die Chinesische katholische Bischofskonferenz (*Zhongguo tianzhujiao zhujiaotuan* 中国天主教主教团), ihnen unterstehen die Katholischen patriotischen Vereinigungen und die Katholischen Kommissionen für kirchliche Angelegenheiten (*tianzhujiao jiaowu weiyuanhui* 天主教教务委员会) auf Provinzebene. Das Staatliche Religionsbüro ist im Hinblick auf Verwaltung und politische Weisung für die zentralen katholischen Gremien (Chinesische patriotische Vereinigung und Bischofskonferenz) zuständig, die Provinzreligionsbüros für die Patriotischen Vereinigungen und Kommissionen für kirchliche Angelegenheiten auf Provinzebene. Ähnliche Konstellationen bestehen für die vier anderen staatlich anerkannten Religionen und auch auf der lokalen Verwaltungsebene.

tragung chinesischer katholischer Bischöfe zu standardisieren, hat unser Büro auf der Grundlage von Meinungen, die es von allen Seiten zu verschiedenen Aspekten eingeholt hat, die „Maßnahmen zur Akteneintragung von Bischöfen der chinesischen katholischen Kirche (zur probeweisen Durchführung)“ festgelegt, die heute an Sie herausgegeben werden. Bitte organisieren Sie gewissenhaft das Studium und die entsprechende Umsetzung [dieser Maßnahmen] durch die Katholische patriotische Vereinigung, die Kommission für kirchliche Angelegenheiten und die Diözesen Ihrer Provinz (Autonomen Gebiets, Regierungsunmittelbaren Stadt). Bitte leiten Sie Bischöfe, die bereits vor Verkündigung und Inkrafttreten dieser „Maßnahmen“ geweiht wurden oder ihr Amt angetreten haben, an und helfen Sie ihnen, gemäß dem in diesen „Maßnahmen“ festgelegten Verfahren die Einreichung der Unterlagen für den Antrag auf Akteneintragung zupackend anzugehen. Bitte melden Sie unserem Büro unverzüglich, wenn Sie Fragen und Vorschläge zur Durchführung der „Maßnahmen“ haben.

5. Juni 2012

Maßnahmen zur Akteneintragung von Bischöfen der chinesischen katholischen Kirche (zur probeweisen Durchführung)

中国天主教主教备案办法 (试行)

Artikel 1. Um die legitimen Rechte katholischer Bischöfe zu gewährleisten und die Akteneintragung von Bischöfen zu standardisieren, werden gemäß den „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ (*Zongjiao shiwu tiaoli* 宗教事务条例)² diese Maßnahmen festgelegt.

² Deutsche Übersetzung der am 1. März 2005 in Kraft getretenen „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ in *China heute* 2005, Nr. 1, S. 25-31, und unter www.china-zentrum.de. Relevant ist hier besonders Artikel 27, der festlegt, dass religiöse Amtsträger religiöse Aktivitäten nur nach ihrer Anerkennung durch die religiösen Organisationen und der Akteneintragung bei den staatlichen Religionsbehörden auf Kreisebene oder höher durchführen dürfen. In dem Artikel wird auch eigens festgelegt, dass katholische Bischöfe durch „die katholische(n) nationale(n) religiöse(n) Organisation(en)“ an die Abteilung für religiöse Angelegenheiten beim Staatsrat zur Akteneintragung gemeldet werden müssen. Das heißt, welches die kirchlicherseits zuständige(n) Organisation(e)n sind, ist in den „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ – anders als in den vorliegenden „Maßnahmen“ – nicht eindeutig festgelegt. – Generell gelten zudem die „Maßnahmen zur Akteneintragung religiöser Amtsträger“ (*Zongjiao jiaozhi renyuan bei'an banfa* 宗教教职人员备案办法) und die „Maßnahmen zur Akteneintragung der Besetzung leitender religiöser Ämter an religiösen Versammlungsstätten“ (*Zongjiao huodong changsuo zhuyao jiaozhi renyuan renzhi bei'an banfa* 宗教活动场所主要教职任职备案办法), beide von 2007, deutsch in *China heute* 2007, Nr. 1-2, S. 31-33, und unter www.china-zentrum.de.

Artikel 2. Als Bischöfe werden in diesen Maßnahmen durch die Chinesische katholische Bischofskonferenz approbierte und geweihte Diözesanbischöfe (*jiaoqu zhengquan zhujiao* 教区正权主教), Bischofskoadjutoren (*zhuli zhujiao* 助理主教) und Auxiliarbischöfe (*fuli zhujiao* 辅理主教) bezeichnet.³

Artikel 3. Das Staatliche Büro für religiöse Angelegenheiten ist die für die Akteneintragung katholischer Bischöfe [zuständige] Behörde.

Artikel 4. Die Akteneintragung eines Bischofs wird von der Chinesischen katholischen patriotischen Vereinigung und der Chinesischen katholischen Bischofskonferenz beim Staatlichen Büro für religiöse Angelegenheiten beantragt.

Artikel 5. Zur Durchführung des Verfahrens der Akteneintragung eines Bischofs muss der Bischof selbst einen „Antrag auf Akteneintragung eines Bischofs der chinesischen katholischen Kirche“ ausfüllen. Die Katholische patriotische Vereinigung und die Katholische Kommission für kirchliche Angelegenheiten der Provinz (des Autonomen Gebiets, der Regierungsunmittelbaren Stadt), in der sich der betreffende Bischofssitz befindet, müssen [auf dem Dokument] ihre Stellungnahme notieren und unterzeichnen und, nachdem sie die Zustimmung der Abteilung für religiöse Angelegenheiten der Regierung auf Provinzebene eingeholt haben, [die Unterlagen] bei der Chinesischen katholischen patriotischen Vereinigung und der Chinesischen katholischen Bischofskonferenz einreichen. Nachdem die Chinesische katholische patriotische Vereinigung und die Chinesische katholische Bischofskonferenz die eingereichten Unterlagen überprüft haben, geben sie ihre Stellungnahme ab und machen schriftlich Einreichung beim Staatlichen Büro für religiöse Angelegenheiten zur Erledigung der Akteneintragungsformalitäten.

Artikel 6. Beantragen die Chinesische katholische patriotische Vereinigung und die Chinesische katholische Bischofskonferenz beim Staatlichen Büro für religiöse Angelegenheiten die Akteneintragung eines Bischofs, müssen sie folgende Unterlagen einreichen:

1. den „Antrag auf Akteneintragung eines Bischofs der chinesischen katholischen Kirche“;
2. eine Kopie des Nachweises über die Haushaltsregistrierung und eine Kopie des Personalausweises des Bischofs;
3. den im Zusammenhang stehenden Studienlauf und Studienabschlusszeugnisse des Bischofs;
4. einen von der Katholischen patriotischen Vereinigung und der Katholischen Kommission für kirchliche Ange-

³ Dies entspricht der im katholischen Kirchenrecht üblichen Unterscheidung zwischen den eine Diözese leitenden Bischöfen und den ihnen optional beigegebenen Bischofskoadjutoren (mit dem Recht der Nachfolge) und Auxiliarbischöfen (Weihbischöfen, ohne Recht der Nachfolge).

legenheiten der Provinz (des Autonomen Gebiets, der Regierungsunmittelbaren Stadt) unterzeichneter Bericht über die Umstände der demokratischen Wahl des betreffenden Bischofs;

5. das Approbationsschreiben (*pizhunshu* 批准书) der Chinesischen katholischen Bischofskonferenz;

6. einen von dem der Weiheliturgie vorstehenden Bischof unterzeichneten Bericht über die Umstände der Weihe.

Artikel 7. Die Weihe eines Bischofs bedarf der Approbation durch die Chinesische katholische Bischofskonferenz.⁴ Die Chinesische katholische patriotische Vereinigung und die Chinesische katholische Bischofskonferenz müssen innerhalb von 30 Tagen nach der Bischofsweihe Meldung an das Staatliche Büro für religiöse Angelegenheiten zur Erledigung der Akteneintragungsformalitäten machen.

Bischöfe, die vor Verkündigung und Inkrafttreten dieser Maßnahmen geweiht wurden, müssen gemäß Artikel 5 und 6 dieser Maßnahmen einheitlich von der Chinesischen katholischen patriotischen Vereinigung und der Chinesischen katholischen Bischofskonferenz an das Staatliche Büro für religiöse Angelegenheiten zur Erledigung der Akteneintragungsformalitäten gemeldet werden.

Bischöfe, die mit Approbation der Chinesischen katholischen Bischofskonferenz ihr Amt angetreten haben, erledigen gemäß der oben aufgeführten Bestimmungen die Akteneintragungsformalitäten.

Artikel 8. Nach dem Vakantwerden eines Diözesanbischofs [-stuhls] oder der Emeritierung eines Diözesanbischofs wird der ihm im Amt nachfolgende Diözesanbischof von der Chinesischen katholischen patriotischen Vereinigung und der Chinesischen katholischen Bischofskonferenz an das Staatliche Büro für religiöse Angelegenheiten zur Erledigung der Akteneintragungsformalitäten gemeldet.

Artikel 9. Das Staatliche Büro für religiöse Angelegenheiten gibt innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Antrags auf Akteneintragung der Chinesischen katholischen patriotischen Vereinigung und der Chinesischen katholischen Bischofskonferenz schriftlich Antwort.

Artikel 10. Nach Abschluss des Akteneintragungsverfahrens stellt die Chinesische katholische Bischofskonferenz dem Bischof einen Ausweis für religiöse Amtsträger (*zong-*

⁴ Diese und andere Bedingungen, wie die o.g. Wahl des Bischofskandidaten durch ein diözesanes Wahlgremium, sind in den „Bestimmungen der Chinesischen katholischen Bischofskonferenz zur Wahl und Weihe von Bischöfen“ (*Zhongguo tianzhujiao zhujiaotuan guanyu xuan sheng zhujiao de guiding* 中国天主教主教团关于选圣主教的规定) von 1993 festgelegt; eine englische Übersetzung findet sich in *Tripod* Nr. 77, Sept.-Okt. 1993, S. 52-54. Auf einer gemeinsamen Versammlung der Verantwortlichen der Patriotischen Vereinigung und der Bischofskonferenz am 2. März 2012 wurden Erläuterungen zu einem Revisionsentwurf dieser Bestimmungen diskutiert, wie *Zhongguo tianzhujiao* (2012, Nr. 2, S. 4-6) ohne Angabe von Einzelheiten berichtet.

jiao jiaozhi renyuan zhengshu 宗教教职人员证书) aus und benachrichtigt die Katholische patriotische Vereinigung und die Katholische Kommission für kirchliche Angelegenheiten der Provinz (des Autonomen Gebiets, der Regierungsunmittelbaren Stadt), in der sich der betreffende Bischofssitz befindet.

Artikel 11. Bischöfe, deren Emeritierung die Chinesische katholische Bischofskonferenz approbiert hat, werden von der Chinesischen katholischen patriotischen Vereinigung und der Chinesischen katholischen Bischofskonferenz an das Staatliche Büro für religiöse Angelegenheiten zur Erledigung der Akteneintragungsformalitäten gemeldet.

Artikel 12. Wer nicht durch die Chinesische katholische Bischofskonferenz approbiert ist, dem gewährt das Staatliche Büro für religiöse Angelegenheiten die Akteneintragung nicht und ihm ist es nicht erlaubt, in der Eigenschaft als Bischof religiöse Aktivitäten durchzuführen, im Namen der betreffenden Diözese Amtspflichten auszuüben oder als gesetzlicher Vertreter der Diözese zu fungieren.

Artikel 13. Wenn [ein Bischof] nach den betreffenden Bestimmungen der Chinesischen katholischen patriotischen Vereinigung und der Chinesischen katholischen Bischofskonferenz des Bischofsamtes enthoben wird oder es von sich aus niederlegt, wird dies von der Chinesischen katholischen patriotischen Vereinigung und der Chinesischen katholischen Bischofskonferenz an das Staatliche Büro für religiöse Angelegenheiten für die Erledigung der Formalitäten zur Streichung der Akteneintragung gemeldet.

Artikel 14. Wenn ein Bischof gegen Gesetze, Vorschriften oder Bestimmungen verstößt und der Verstoß schwerwiegend ist, entziehen ihm – zusätzlich zur Untersuchung der strafrechtlichen Verantwortung nach dem Gesetz – die Chinesische katholische patriotische Vereinigung und die Chinesische katholische Bischofskonferenz nach Artikel 45 der „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ das Bischofsamt und melden dies dem Staatlichen Büro für religiöse Angelegenheiten für die Erledigung der Formalitäten zur Streichung der Akteneintragung.

Artikel 15. Informationen zur Akteneintragung und zur Streichung des Akteneintrags von Bischöfen werden vom Staatlichen Büro für religiöse Angelegenheiten auf seiner amtlichen Website öffentlich bekannt gegeben.

Artikel 16. Diese Maßnahmen treten mit dem Tag ihrer Verkündigung in Kraft.